

VG Ansbach

Beschluss vom 11.1.2007

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

Der Kläger reiste im Jahr 2002 ins Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens ist der Kläger seit 7. April 2004 in Besitz von jeweils befristet erteilten Duldungsbescheinigungen.

Mit Zuweisungsentscheidung der Regierung von Mittelfranken vom 25. September 2002 wurde der Kläger im Rahmen der innerbayerischen Erstverteilung dem Landkreis ... zugewiesen und in der Gemeinschaftsunterkunft in ... untergebracht.

Am 25. September 2006 erließ die Regierung von Mittelfranken gegenüber dem Kläger eine Zuweisungsentscheidung mit folgendem Inhalt:

1. Im Rahmen der innerbayerischen Umverteilung werden Sie der Stadt ... zugewiesen und aufgefordert, sich am 27. September 2006 in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, ..., ..., bis 12:00 Uhr einzufinden.
2. Sollten Sie dieser Zuweisungsentscheidung nicht Folge leisten, wird Ihnen die zwangsweise Verlegung in die genannte Unterkunft angedroht.
3. Der Zuweisungsbescheid der Regierung von Mittelfranken/Regierungsaufnahme-stelle für Asylbewerber vom 25. September 2002 wird gemäß Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgehoben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass für die verfügte Maßnahme Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorlägen. Dies sei u.a. dann der Fall, wenn durch den Ort

der Unterbringung der Begehung von Straftaten Vorschub geleistet wird bzw. die Begehung von Straftaten begünstigt wird und durch die Belegung die innere Ordnung oder die internen Betriebsabläufe in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt werden (§§ 9 Abs. 1, 3. und 4. Spiegelstrich DVAsyl). Die Tatbestandsvoraussetzungen lägen vorliegend vor, da der Kläger durch sexuelle Belästigung und handgreifliche Übergriffe gegen eine Mitbewohnerin auffällig geworden sei.

Dieser Bescheid wurde dem Kläger am 25. September 2006 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Hiergegen ließ der Kläger mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 18. Oktober 2006, bei Gericht am gleichen Tag eingegangen, Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 25. September 2006 aufzuheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger zwar der Aufforderung im Bescheid nachgekommen sei, jedoch in seine alte Unterkunft zurückkehren wolle, da er sich nichts zu Schulden habe kommen lassen, sich dort auskenne und viele Bekannte und Freunde habe. Der Kläger sei weder vor Erlass des Bescheides angehört worden, noch stimme die Behauptung im angegriffenen Bescheid, dass er in irgendwelcher Weise Personen sexuell belästigt habe oder handgreifliche Übergriffe gegen Mitbewohner getätigt habe.

Außerdem ließ der Kläger mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 18. Oktober 2006 beantragen, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt ... beizuordnen.

Der Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sei und somit gemäß Art. 4 Abs. 1 Aufnahmegesetz grundsätzlich verpflichtet sei, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Wohnsitz bzw. eine Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft bestehe nicht. Dem Kläger sei von einer Mitbewohnerin vorgeworfen worden, diese sexuell belästigt zu haben. Ferner sei es während eines Krankenhausaufenthaltes auch zu Handgreiflichkeiten durch den Kläger gekommen. Die Regierungsaufnahmestelle sei deshalb vom zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Mittelfranken gebeten worden, den Hausfrieden durch Umverteilung des Klägers

wiederherzustellen. Unabhängig davon, ob die von der Mitbewohnerin geltend gemachten Vorwürfe der Wahrheit entsprächen oder den Beschuldigten verleumdend, bestand bzw. bestehe zwischen den Streitparteien Konfliktpotential. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft sei eine landesinterne Umverteilung angezeigt, und zwar bevor die Mitbewohnerin aus dem Krankenhaus entlassen worden sei. Aus Platzgründen zum einen, aber auch aus humanitären Gründen gegenüber der siebenköpfigen Familie der Mitbewohnerin zum anderen habe die Regierungsaufnahmestelle entschieden, den Kläger umzuverteilen. Des Weiteren lege die Mitbewohnerin Wert darauf, dass ihr Ehemann von der Angelegenheit nichts erfahre. An einer Rückumverteilung des Klägers nach ... bestehe kein Interesse. Um Konfliktpotential zu unterbinden, werde auch eine Unterbringung des Klägers in einer ... nahe gelegenen Gemeinschaftsunterkunft abgelehnt. Einer Anhörung habe es nicht bedurft, da diese gemäß § 8 Abs. 4 DVAsyl in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG keine Voraussetzung für eine landesinterne Umverteilung sei.

Hierzu ließ der Kläger mit Schreiben vom 3. Januar 2007 noch vortragen, dass er nochmals ausdrücklich darauf hinweise, die Mitbewohnerin weder sexuell belästigt zu haben, noch in irgendeiner Weise im Krankenhaus handgreiflich geworden zu sein. Die Beschuldigungen seien frei erfunden. Es sei niemals zu einer sexuellen Belästigung durch den Kläger gekommen. Er habe im Krankenhaus zwischen dem Arzt und der Mitbewohnerin als Dolmetscher fungiert und die Familie vom Unfall der Mitbewohnerin verständigt. Danach sei er plötzlich grundlos von einer anderen Frau, wohl einer Freundin der Mitbewohnerin, beschimpft worden. Handgreiflich sei er nicht geworden. Die Motive der Mitbewohnerin lägen wohl darin, dass diese selbst ein außereheliches Verhältnis mit einem weiteren Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft habe und glaube, dass der Kläger dies ihrem Ehemann erzählen werde. Die landesinterne Umverteilung beruhe auf falschen Tatsachen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt ... war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO).

Die Klage wird voraussichtlich erfolglos bleiben, da die von dem Beklagten getroffene Entscheidung letztlich fehlerfrei ergangen ist. Die streitgegenständliche landesinterne

Umverteilung des Klägers findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 1 und 5 Abs. 2 Aufnahmegesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 DVAsyl. Danach kann u.a. aus Gründen des öffentlichen Interesses landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder in eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einen anderen Regierungsbezirk erfolgen, wobei die Zuweisungsentscheidung neben der Zuweisung in einen anderen Landkreis oder in eine andere kreisfreie Gemeinde auch in der Regel die Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft beinhaltet (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 DVAsyl). Ein öffentliches Interesse an einer Umverteilung besteht insbesondere beim Vorliegen der in § 9 DVAsyl genannten Gründe (§ 8 Abs. 5 DVAsyl).

In diesem Zusammenhang kann die Frage dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich, wie im Bescheid des Beklagten vom 25. September 2006 zur Begründung herangezogen ist, eine Mitbewohnerin sexuell belästigt hat, was selbst eine Mitarbeiterin der Unterkunftsverwaltung bezweifelt (Gesprächsnotiz vom 25. September 2006). Der Beklagte hat bereits im streitgegenständlichen Bescheid ausgeführt, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die für eine Umverteilung sprechen, auch dann vorliegen, wenn durch die Belegung der Unterkunft die innere Ordnung oder die internen Betriebsabläufe in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt werden (§ 9 Ziffer 1, 4. Spiegelstrich DVAsyl). Die Beklagte hat hierzu im Klageverfahren mit Schreiben vom 8. November 2006 nähere Ausführungen gemacht und im Einzelnen ausgeführt, dass die Maßnahme dem Abbau von Konfliktpotential dient und dass der Kläger im Gegensatz zur Mitbewohnerin, die einer siebenköpfigen Familie angehört, alleine ist. Diese teilweise Nachholung der Begründung ist schon deswegen nicht zu beanstanden, da die Entscheidung zwar im Ermessen der Beklagten steht, jedoch auf Grund der Regelung in § 8 Abs. 4, 7 Abs. 4 Satz 2 DVAsyl i.V.m. § 50 Abs. 4 AsylVfG nicht begründet werden muss. Es ist vielmehr ausreichend und zudem auch im Hinblick auf § 114 Abs. 2 VwGO nicht zu beanstanden, in einem anschließenden (gerichtlichen) Verfahren Anhörung und Begründung nachzuholen. Insgesamt ist damit die behördliche Ermessensentscheidung, den Kläger landesintern umzuverteilen, nicht zu beanstanden und besondere schützenswerte Interessen des Klägers, der lediglich auf Bindungen zu Freunden im Raum ...hinweist, sind darüber hinaus nicht vorhanden.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs begegnet ebenso wenig rechtlichen Bedenken wie die in Ziffer 3 des Bescheides erfolgte Aufhebung des Zuweisungsbescheides aus dem Jahr 2002, der in diesem Zusammenhang lediglich klarstellende Wirkung zukommt.

Kommt demnach die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht, scheidet auch eine Beordnung des Bevollmächtigten nach § 121 Abs. 2 ZPO aus.